

Aktenzeichen: 5 AZR 266/79

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 19. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 242; ZPO §§ 288, 532

Leitsätze:

Keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 266/79

11/10 Sa 937/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
19. Juni 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

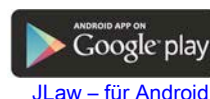
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Flachsenberg für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 13. November 1978 - 11/10 Sa 937/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von 1951 bis 1954 bei der D AG beschäftigt. Am 1. Januar 1955 wurde er von der Beklagten übernommen.

Mit notariellem Vertrag vom 20. April 1961 gewährte die Deutsche D AG dem Kläger und dessen Ehefrau aus Mitteln der D Pensionskasse GmbH in H ein Baudarlehen von 65.000,-- DM, rückzahlbar in 20 Jahren in monatlichen Raten von 433,-- DM. Die Raten sollten von dem Gehalt oder den sonstigen Vergütungen des Klägers einbehalten werden. Gesamtgläubiger des Rückzahlungsanspruchs wurden die Deutsche D AG und die D Pensionskasse GmbH. Für den Kläger und dessen Ehefrau war gesamtschuldnerische Haftung vereinbart. Für das Darlehen wurde eine Hypothek bestellt.

Am 22. Juni 1976 trat der Geschäftsführer der Beklagten Dr. S an den Kläger wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses heran. Nach Verhandlungen am 23. und 24. Juni 1976 schlossen die Parteien am 25. Juni 1976 einen schriftlichen Auflösungsvertrag. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 31. Dezember 1976 beendet. Der Kläger erhielt eine Abfindung von 98.000,-- DM sowie ab 1. Januar 1978 eine vorgezogene Pension von monatlich 3.300,-- DM.

Nr. 5 der Vereinbarung lautet:

Mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen sind alle gegenwärtigen oder zukünftigen gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis, dem ihm zugrundeliegenden Arbeitsvertrag, aus dem Pensionsvertrag und sonstigen, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses etwa getroffenen Vereinbarungen abgegolten. Erledigt sind damit auch alle etwaigen gegenseitigen Ansprüche zwischen Herrn Dr. Dr. und einem anderen zum D -Konzern gehörenden Unternehmen.

Das Baudarlehen war zu dieser Zeit noch mit ca. 24.000,-- DM valutiert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

Im Januar 1977 zahlte die Beklagte dem Kläger die Abfindung abzüglich der Lohnsteuer für das Jahr 1977. Ferner zog sie für das Jahr 1977 12 Darlehensraten à 433,-- DM, zusammen 5.196,-- DM ab. Außerdem kündigte sie an, ab Januar 1978 die Hypothekenraten von der dann beginnenden Pension abzusetzen.

Der Kläger wehrt sich gegen seine weitere Inanspruchnahme aus dem Darlehen. Er hat die Auffassung vertreten, die Ausgleichsklausel im Auflösungsvertrag erfasse auch das Baudarlehen. Als der Geschäftsführer der Beklagten ihm eröffnet habe, das Arbeitsverhältnis solle aufgelöst werden, er erhalte bis Ende 1977 das Gehalt weiter und ab 1. Januar 1978 eine monatliche Pension von 3.123,-- DM, sei es aufgrund seines Widerspruchs gegen die Kündigung und der Androhung einer Kündigungsschutzklage zu weiteren Gesprächen gekommen. Die Beklagte habe ihn gebeten, eine Aufstellung seiner laufenden Kosten vorzulegen. Darauf habe er eine Zusammenstellung vorgelegt, die wie folgt lautet:

"1976

Krankenversicherung	259,-- DM
Lebensversicherung	639,14 DM
Hypothek	433,-- DM
Grundsteuer und Müllabfuhr	68,29 DM
Brandversicherung,	
Schornsteinfeger usw.	26,55 DM
Studium (2 Kinder)	1.000,-- DM
Öl	100,-- DM
Wasser und Strom	100,-- DM
	2.625,98 DM
Steuer	462,-- DM
	3.087,98 DM"

In dem anschließenden Gespräch habe der Geschäftsführer Dr. S gesagt, er wolle "noch etwas für den Kläger tun". In einem weiteren Gespräch sei man übereingekommen, das vorgezogene betriebliche Ruhegeld auf 3.300,-- DM monatlich zu erhöhen; den Abfindungsbetrag habe man von ca. 86.000,-- DM auf 98.000,-- DM erhöht. Aufgrund des von dem Geschäftsführer Dr. S zugesagten Entgegenkommens sei er davon ausgegangen, daß auch das restliche Baudarlehen abgegolten sei.



Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn
5.196,-- DM nebst 8 % Zinsen seit dem
1.4.1977 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte nicht
berechtigt sei, von der ihm ab 1.1.1978
zustehenden Pension monatliche Hypothe-
kenraten abzuziehen,
3. festzustellen, daß die Beklagte ver-
pflichtet sei, ihn von allen etwaigen
Ansprüchen der D Pensionskasse GmbH
in H aus dem Kreditvertrag vom
20.5.1961 freizustellen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, bei den Verhandlungen sei nie die Rede davon gewesen, auf das restliche Baudarlehen zu verzichten. Die Darlehensschuld sei nur für die Höhe der laufenden monatlichen Ausgaben des Klägers von Bedeutung gewesen, wo der Kläger sie auch mit aufgeführt habe. Der Kläger sei selbst von der fortbestehenden Rückzahlungsverpflichtung ausgegangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Ausgleichsklausel in Nr. 5 des Auflösungsvertrags erfasse nicht das Baudarlehen. Die Ausgleichsklausel beziehe sich schon ihrem Wortlaut nach nicht auf die D Pensionskasse GmbH, da diese nicht ein Unternehmen des D -Konzerns, sondern eine Sozialeinrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG sei. Auch die Begleitumstände sprächen für eine solche Auslegung. Im übrigen sei ein der normativen Auslegung der Klausel vorgehender Parteiwille, das Darlehen in den Ausgleich einzubeziehen, nicht festzustellen.

II. Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis zu folgen.

1. Es kann offenbleiben, ob schon der Wortlaut der Ausgleichsklausel ihre Anwendung auf das Darlehen ausschließt. Der Revision ist zuzugeben, daß für die Auslegung der Klausel allein die Vorstellungen der Parteien maßgebend sind. Insoweit ist fraglich, ob der Kläger in den vom Berufungsgericht angenommenen betriebsverfassungsrechtlichen Begriffen gedacht hat (zum Begriff des Unternehmens in betriebsverfassungsrechtlicher Sicht vgl. auch den Beschluß des BAG vom 23. September 1980 - 6 ABR 8/78 - AuR 1981, 92 = [demnächst] AP Nr. 4 zu § 47 BetrVG 1972).

2. Die Abweisung der Klage rechtfertigt sich deshalb, weil das Berufungsgericht ohne Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze die Ausgleichsklausel dahin ausgelegt hat, daß das Baudarlehen nach dem Willen der Parteien nicht in die Ausgleichsklausel einbezogen werden sollte. Dabei kann zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß der Begriff des Unternehmens in der Vereinbarung vom 25. Juni 1976 in einem umfassenden Sinn gebraucht worden ist.

a) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe anläßlich der Verhandlungen niemals ausdrücklich gebeten, ihn von den Darlehensverpflichtungen freizustellen; dazu habe er umsomehr Anlaß gehabt, als nicht die Beklagte selbst Gläubigerin gewesen sei. Die Beklagte habe dem Kläger das restliche Darlehen nur aufgrund einer Bevollmächtigung durch die D Pensionskasse erlassen können. Für eine Bevollmächtigung sei aber nichts vorgetragen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts trifft zu. Gläubiger des Darlehens war nicht die Beklagte, sondern waren die Deutsche D AG und die D Pensionskasse GmbH. Dem Kläger mußte die Verschiedenheit der Gläubiger bekannt sein. Wollte er die Darlehensgläubiger in die Vereinbarung einbezogen haben und den Erlaß der Restschuld erreichen, dann mußte er dies in den Verhandlungen auch ansprechen. Er kann nicht im nachhinein damit durchdringen, daß allein die weite Fassung der Klausel alle Ansprüche aller anderen Unternehmen und Einrichtungen des D -Konzerns einbeziehe.



- 6 -

b) Das Berufungsgericht hat weiter zu Recht auf die vom Kläger vor dem Gericht erster Instanz abgegebene Erklärung hingewiesen, wonach es ihm mit der Aufstellung seiner laufenden Ausgaben darum gegangen sei, eine Erhöhung der Pension zu erreichen. Da der Kläger die Hypothekenraten als Teil seiner laufenden Kosten aufführte und daran die Folgerung knüpfte, die Pension reiche nicht aus, ist der Schluß des Berufungsgerichts gerechtfertigt, der Kläger sei selbst davon ausgegangen, die Hypothekenraten müßten nach seinem Ausscheiden weitergezahlt werden.

c) Das Berufungsgericht hat seine Auslegung ferner auf die Aussage des Zeugen Dr. G gestützt. Der Zeuge hat bekundet, die Aufstellung des Klägers über seine laufenden Ausgaben mit Einschluß der Hypothekenraten sei für die Anhebung des betrieblichen Ruhegeldes ursächlich gewesen; der Hinweis im letzten Satz der Ausgleichsklausel auf andere zum D -Konzern gehörende Unternehmen sei aufgenommen worden, weil häufiger Arbeitnehmer des Konzerns von einem Unternehmen in das andere wechselten. Das Berufungsgericht ist der Aussage des Zeugen gefolgt. Angriffe hiergegen hat die Revision nicht erhoben.

d) Als weiteren für die Vertragsauslegung bedeutsamen Umstand hat das Berufungsgericht herangezogen, daß es nahegelegen hätte, die gesamtschuldnerisch mithaftende Ehefrau des Klägers in die Vereinbarung einzubeziehen. Auch hierin ist dem Berufungsgericht zu folgen. Wenn die Ehefrau des Klägers nicht einbezogen wurde, so spricht dies gegen die Annahme, die Klausel habe auch das Darlehen erfassen sollen. Ebenso hätte es sich aufgedrängt, auch wegen der dinglichen Sicherung etwas zu vereinbaren, etwa eine Löschungsbewilligung der Gläubiger zu veranlassen. Da eine dahingehende Regelung fehlt, spricht dies ebenfalls gegen die Annahme eines Erlasses.

III. Da das restliche Darlehen nicht durch die Vereinbarung vom 25. Juni 1976 erlassen worden ist, stehen dem Kläger die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



